



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für sämtliche Lieferungen und Leistungen des IFA-Proficiency Testing Scheme (IPS)

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, welche die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), Department für Agrarbiotechnologie (IFA Tulln), Institut für Bioanalytik und Agro-Metabolomics im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art „**IFA-Proficiency Testing Scheme (IPS)**“ für Teilnehmende an Ringversuchen erbringt.
 - 1.2.** Allfällige anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Abweichungen von diesen AGB erlangen nur dann Gültigkeit, wenn anderslautende Bestimmungen im Einzelfall zwischen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer und BOKU-IPS schriftlich vereinbart/von dieser/diesem im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 2. Anbot, Auftragserteilung**
 - 2.1.** Angebote von BOKU-IPS sind, sofern im Anbot keine Bindungsfrist angegeben ist, freibleibend. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch BOKU-IPS zustande.
 - 2.2.** Ist im Anbot eine Bindungsfrist angegeben, so kommt der Vertrag innerhalb dieser Frist mit Einlangen der unterfertigten Annahmeerklärung (bzw. dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular) bei BOKU-IPS zustande. Eine nach Ablauf der Frist eingelangte Annahmeerklärung (bzw. Anmeldeformular) bedarf der gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung durch BOKU-IPS.
 - 2.3.** Für die Vertragsteile verbindlich ist nur das, was schriftlich vereinbart ist. Mündliche Äußerungen, Angaben in Katalogen, Prospekten, Veranstaltungsprogrammen und dergleichen sind nur dann vertragsgegenständlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden.
 - 2.4.** Schweigen von BOKU-IPS auf von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer zugesandte Unterlagen, welcher Art auch immer, bedeutet keinesfalls die Zustimmung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche von diesen AGB abweichen. Vielmehr gilt die Annahme des Anbots durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer als Anerkennung dieser AGB.
- 3. Durchführung der Ringversuche**
 - 3.1.** Ein Ringversuch findet nur bei Erreichen der jeweils, von BOKU-IPS festgesetzten Mindestteilnehmeranzahl statt.
 - 3.2.** Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, besteht für bereits angemeldete Teilnehmende kein Anspruch auf Durchführung des Ringversuchs. Die angemeldeten Teilnehmenden werden über das Nichtstattfinden informiert und erhalten - falls technisch möglich - einen neuen unverbindlichen Terminvorschlag.
 - 3.3.** BOKU-IPS wird alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit einem Ringversuch durch die Teilnehmenden erarbeitet wurden, sowie die codierte Auswertung dieser Ergebnisse, vertraulich behandeln.
- 4. Leistungsänderungen / Terminverzögerungen**

Werden im Zuge der Vertragserfüllung Umstände erkennbar, die eine Erfüllung oder die Erreichung des Sinns und Zwecks des Vertrages gefährden oder verzögern können, wird BOKU-IPS die Teilnehmerin/den Teilnehmer unverzüglich informieren und allfällige Maßnahmen bzw. Änderungsvorschläge samt den damit verbundenen technisch-inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Auswirkungen unterbreiten. Über die weitere Vorgehensweise entscheiden die Vertragsteile gemeinsam.
- 5. Abgabetermine**
 - 5.1.** Abgabetermine (u.a. Versandtermine der Proben / Lieferung durch BOKU-IPS, Einsendeschluss der Ergebnisse durch die Teilnehmenden) sind schriftlich festzulegen.
 - 5.2.** Bei Überschreitungen von Abgabeterminen (Lieferverzug), welche von BOKU-IPS nicht zu vertreten sind, sind die Bestimmungen von Punkt 5.4. dieser AGB sinngemäß anzuwenden.
 - 5.3.** Bei einer von BOKU-IPS zu vertretender Überschreitung von Abgabeterminen (Lieferverzug) ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet, BOKU-IPS eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen einzuräumen. Jegliche Ersatzansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers, resultierend aus einem, von BOKU-IPS zu vertretendem Lieferverzug sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
 - 5.4.** Bei Verzögerungen die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen, ist BOKU-IPS berechtigt,
 - 5.4.1.** die Vertragserfüllung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder
 - 5.4.2.** den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

5.5. Verzögert sich die Vertragserfüllung auf Grund höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist auch die Teilnehmerin/der Teilnehmer berechtigt, vom hiervon betroffenen Teil des Vertrages zurückzutreten.

5.6. Der gemäß Punkt 5.1. dieser AGB schriftlich vereinbarte Abgabetermin der Ergebnisse ist für die Teilnehmenden bindend. Alle nach Einsendeschluss eingelangten Ergebnisse der Teilnehmenden werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

5.7. Die beauftragten Leistungen und Lieferungen gelten mit der Zurverfügungstellung der Auswertung seitens BOKU-IPS (codierte Auswertung der Ergebnisse/Ringversuchsproben) als erbracht.

6. Zahlung

6.1. Zahlungen der Teilnehmerin/des Teilnehmers erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung.

6.2. Ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann BOKU-IPS,

6.2.1. Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz verrechnen (dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend);

6.2.2. alle durch den Verzug entstehende Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung stellen.

6.3. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen (z.B. wegen Gewährleistungsansprüchen) zurückzuhalten oder mit Gegenforderung aufzurechnen.

7. Vorzeitige Vertragsbeendigung / Kündigung

7.1. Beide Vertragsteile sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt – neben den an anderer Stelle dieser AGB genannten und unbeschadet weiterer (auch gesetzlicher) Gründe – insbesondere vor, wenn der andere Vertragsteil hartnäckig und wiederholt seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

7.2. Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung hat BOKU-IPS Anspruch auf Bezahlung bereits erbrachter Leistungen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7.3. Jede Erklärung im Zuge einer Vertragsauflösung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

8. Verschwiegenheit und Datenschutz

8.1. Die Vertragsteile werden gegenseitig mitgeteilte und als vertraulich deklarierte Informationen jedweder Art geheim halten, sofern in diesen AGB bzw. dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

8.2. Dies gilt nicht für Informationen,
8.2.1. die allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verschulden der Vertragsteile allgemein bekannt werden, oder

8.2.2. Dritten, die nicht durch eine Geheimhaltungszusage gebunden sind, bekannt sind oder bekannt werden, oder

8.2.3. dem zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragsteil bereits vor dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren, oder

8.2.4. dem zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragsteil nach Abschluss dieses Vertrages von Dritten ohne direkten Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mitgeteilt werden, oder

8.2.5. dem zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragsteil oder dessen Mitarbeitern in eigener Entwicklungs- oder Forschungsarbeit oder durch sonstige Tätigkeiten bekannt werden, ohne dass hierzu Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragsteils herangezogen werden.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1. Entspricht die von BOKU-IPS erbrachte Leistung nach Art, Inhalt oder Umfang objektiv nicht dem Vertrag, so führt BOKU-IPS - sofern technisch möglich - eine kostenlose Wiederholung des Ringversuchs durch. Bei Proben hat die Teilnehmerin/der Teilnehmer nur das Recht auf Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden zu verlangen; andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Lieferung / Erbringung der Leistung. Nachgewiesene Mängel wird BOKU-IPS ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist beseitigen.

9.3. Gerichtlich geltend gemacht können Gewährleistungsansprüche bei sonstigem Ausschluss nur binnen drei Monate nach Ablauf der gesetzten Mängelbeseitigungsfrist. Wurde keine Frist geltend gemacht, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Absendung der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

10. Schadenersatz

- 10.1.** BOKU-IPS haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der erbrachten Leistungen und/oder gelieferten Ergebnisse bei der Teilnehmerin/dem Teilnehmer oder bei Dritten entstehen, soweit die Vertragserfüllung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erfolgt ist.
- 10.2.** Darüber hinaus haftet BOKU-IPS nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
- 10.3.** Unabhängig vom Rechtsgrund ist die Haftung von BOKU-IPS insgesamt der Höhe nach mit dem vereinbarten Netto-Auftragswert begrenzt.
- 10.4.** Ersatzansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers gegen BOKU-IPS verjähren nach sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach drei Jahren ab Zurverfügungstellung der Auswertung (vgl. Punkt 5.7. dieser AGB).

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich zulässig, eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 12.1.** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese AGB Anwendung finden, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens, der Nichtigkeit und Vor- und Nachwirkungen des Vertrages, ist österreichisches Recht, unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, anzuwenden.
- 12.2.** Gerichtsstand ist das für Handelssachen sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien.

Stand: 03.09.2019